

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2025	Ausgegeben zu Münster am 05. Dezember 2025	Nr. 57
---------------	--	--------

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 09 Philologie der Universität Münster vom 28.03.2024 vom 11.11.2025	4806
Zehnte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität vom 18.05.2010 vom 11.11.2025	4809
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang International and Comparative Law an der Universität Münster vom 07.11.2022 vom 11.11.2025	4811

Herausgegeben vom
Rektor der Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2025/57

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>

**Erste Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung des Fachbereichs 09 Philologie
der Universität Münster vom 28.03.2024
vom 11.11.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 09 Philologie der Universität Münster vom 28.03.2024 (AB Uni 2024/11, S. 987 ff.) wird folgendermaßen geändert:

1. § 5 wird folgendermaßen ergänzt:

„Nr. 18. Semitistik“

2. Anhang B der Promotionsordnung wird wie folgt ergänzt:

18. Semitistik

1. Sprachvoraussetzungen:

- Kenntnisse von mindestens zwei semitischen Sprachen auf Masterniveau
- Funktionale Kenntnisse im Englischen
- Funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen (besonders erwünscht sind Deutsch und Französisch)

Fehlende Sprachkenntnisse können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden.

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll

- Regelmäßige Teilnahme an einem Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes oder einer relativ umfangreichen Rezension
- Besuch von Lehrveranstaltungen
- Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung für Graduierte zu Soft skills (z.B. Rhetorik-Training, Präsentationstechniken, wissenschaftliches Schreiben, Zeitmanagement o.Ä.)
- Forschungsaufenthalt (Archiv, Inland, Ausland)

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 20.10.2025.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 11.11.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

**Zehnte Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Universität vom 18.05.2010
vom 11.11.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster vom 18. Mai 2010 (AB Uni 2010/10, S. 802 ff.), zuletzt geändert durch die neunte Änderungsordnung vom 7. Februar 2024 (AB Uni 2024/06, S. 699 ff.), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Daraufhin kann von Seiten des Dekanats eine automatisierte Plagiatsüberprüfung erfolgen.“

2. In § 7 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„¹Der Bewerber/die Bewerberin und der Betreuer/die Betreuerin verpflichten sich mit dem Abschluss der Vereinbarung nach Abs. 2, im Konfliktfall umgehend nach Lösungen zu suchen. ²Sind solche Konfliktlösungen in angemessener Frist nicht zu erreichen, ist der Promotionsausschuss zur Schlichtung anzurufen. ³Dieser berät über Fortsetzung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses und bestellt im Fall der Auflösung des Betreuungsverhältnisses auf Vorschlag des Bewerbers/der Bewerberin einen neuen Betreuer/eine neue Betreuerin.“

2. In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird in lit. a)

die Angabe „120“ durch „80“ ersetzt.

3. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert

a. Satz 2 wird gestrichen.

b. Satz 1 zum alleinigen Satz und wie folgt gefasst:

„Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Fachbereichsrates entzogen werden, wenn bekannt wird, dass er aufgrund unrichtiger Angaben oder durch Täuschung erworben oder wenn ein nicht nur geringfügiges wissenschaftliches Fehlverhalten des/der Promovierten im Zusammenhang mit der Dissertation vorliegt.“

4. In § 29 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„§ 28 Absatz 1 in der Fassung der zehnten Änderungsordnung gilt nur in den Fällen, in denen der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nach dem Inkrafttreten der dritten Änderungsordnung am 7. März 2015 gestellt worden ist.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 21.10.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 11.11.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang International and Comparative Law
an der Universität Münster vom 07.11.2022
vom 11.11.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „International and Comparative Law“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. November 2022 (AB Uni 2022/44 S. 4163) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Bezeichnung „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ wird an allen Stellen durch die Bezeichnung „Universität Münster“ ersetzt.**
- 2. Die Paragraphen werden um Satznummern ergänzt.**
- 3. Die folgenden Bezeichnungen werden an allen Stellen wie folgt angepasst:**

Aufgabensteller:in
Beisitzer:in
Bewerber:in
Bewerber:innen
Dekan:in
Erasmus-Koordinator:in
Fachvertreter:innen
Kandidat:in
Kommiliton:innen
Mitarbeiter:in
Mitarbeiter:innen
Modulbeauftragte:r
Professor:innen
Programmkoordinator:in
Prüfer:in
Prüfer:innen
Student:in
Studierende:r
Veranstalter:in
Volljurist:in
Zweitprüfer:innen

4. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Zugang und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen
- § 9 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung
- § 10 Durchführung und Bewertung von Teilprüfungen
- § 11 Versuch einer Teilprüfung
- § 12 Die Bachelorarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Remonstration und Widerspruch
- § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung
- § 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 20 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Diploma Supplement mit Transcript of Records
- § 22 Einsicht in die Studienakten
- § 23 Versäumnis, Rücktritt
- § 24 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 26 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang I: Umrechnungstabelle gem. § 19 Abs. 2

Anhang II: Modulbeschreibungen

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1

aa. wird Satz 3 gestrichen.

bb. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die/Der Dekan:in kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.“

c. In Absatz 3**aa. wird der bisherige alleinige Satz zu Satz 1.****bb. Dem neuen Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:**

„²Das Prüfungsamt nimmt die von der Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:**a. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst**

„²Der Nachweis von Englischkenntnissen kann durch eine Hochschulzugangsberechtigung, soweit in dieser ausdrücklich ein C1-Niveau nach dem Europäischen Referenzrahmen ausgewiesen ist, oder durch Sprachzertifikate (z.B. TOEFL, IELTS, C-Test) erfolgen.“

b. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³In Einzelfällen kann die/der Dekan:in hiervon eine Ausnahme zulassen.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:**a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

„Das Bachelorstudium im Studiengang „International and Comparative Law“ umfasst neben der Bachelorarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

- ZR 01 German and European Private Law I
- ZR 02 German and European Private Law II

- ÖR 01 German and European Constitutional Law I
- ÖR 02 German and European Constitutional Law II

- StR European and International Criminal Law

- AIR 01 Common Law Legal System
- AIR 02 Common Law of Contract
- AIR 03 Introduction to Common Law Constitutionalism
- AIR 04 Public International Law
- AIR 05 Common Law of Tort
- AIR 06 Introduction to Legal Research
- AIR 07 Structures of International and Comparative Law
- AIR 08 Current Issues in International and Comparative Law

- FS 01 Fachsprachkursmodul I
- FS 02 Fachsprachkursmodul II

- AS Auslandssemester
- PM Praktikumsmodul
- BA Bachelorarbeitsmodul

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Fachsprachkurse (FS) werden gemeinsam mit dem Sprachenzentrum der Universität Münster organisiert und im Rahmen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung veranstaltet. ²Die Unabdingbarkeit der Präsenz zur sprachlichen Weiterbildung begründet die Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen des Sprachenzentrums.“

8. § 8 wird gestrichen.

9. Aus § 9 wird § 8.

10. Aus § 10 wird § 9, der wie folgt geändert wird:

a. In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Jedes Modul schließt mit mindestens einer Prüfungsleistung ab. Schließt das Modul mit mehreren Teilleistungen ab, sind gemäß der Modulbeschreibung alle Teilleistungen zu erbringen.“

b. Absatz 2 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Prüfungsleistungen beziehen sich auf die individuelle Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls (Modulteilprüfungen). ³Wenn nur eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, bezieht sich diese auf ein ganzes Modul (Modulabschlussprüfung).“

c. In Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 2 bis 4 zu den Sätzen 4 bis 6.

d. In Absatz 2 wird bisherige Satz 5 zu Satz 7 und wie folgt gefasst:

„⁶Diese wird von der/dem Veranstalter:in zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen ist, bekannt gemacht.“

e. Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„¹Alle schriftlichen Arbeiten mit Ausnahme von Klausuren sind in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form als Textdatei abzugeben. ²Es sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind. ³Der Arbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.“

11. Nach § 9 wird ein neuer § 10 eingefügt:

**„§ 10
Durchführung und Bewertung von Teilprüfungen**

(1) Ein Modul kann sich in Modulteilprüfungen (Teilprüfungen) gliedern. Modulteilprüfungen sind einzelne Teilprüfungen, die sich auf eine Lehrveranstaltung beziehen und fließen jeweils zu in den Modulbeschreibung bestimmten Teilen in die Modulnote ein.

(2) ¹Termin und Ort für die Anfertigung der Vorlesungsabschlussklausuren werden spätestens sechs Wochen vorher in geeigneter Form bekannt gemacht. ²Wer prüft, bestimmt über die Aufgabe, die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel. ³Die Identität der Teilnehmenden an einer Klausur ist zu überprüfen.

(3) ¹Die Aufgaben für die häuslichen Arbeiten werden in der Regel in der Woche nach den Abschlussklausuren in geeigneter Form ausgegeben. ²Ihre Bearbeitung erfolgt vollständig in der vorlesungsfreien Zeit. ³Dies gilt grundsätzlich auch für häusliche Arbeiten, die im Rahmen eines Seminars angefertigt werden. ⁴Die Veranstaltungsleitung kann festlegen, dass andere schriftliche Leistungen gem. § 9 Abs. 2 während der Vorlesungszeit erbracht werden können.

„(4) Bei Kursen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung oder des Sprachzentrums der Universität Münster kann eine Teilprüfung nur nach regelmäßiger Kursteilnahme abgelegt werden. Die Kursteilnahme ist dann nicht mehr regelmäßig, wenn an mehr als

a) zwei Terminen bei wöchentlichen bzw.

b) einem Termin bei 14-täglichen oder im Block stattfindenden Veranstaltungen

nicht teilgenommen wurde. Studierende, die mehr als zwei Mal nicht an dem Kurs teilgenommen haben, führen bei juristischen Kursen ein Gespräch mit der/dem Leiter:in des FFA-Büros, bei Kursen des Sprachzentrums mit der/dem Leiter:in des Sprachzentrums, ob die/der Studierende noch in der Lage ist, den Lehrinhalten zu folgen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Entscheidet die/der Leiter:in, dass dies nicht möglich ist, kann die/der Studierende nicht an der jeweiligen Prüfung teilnehmen.

(5) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.“

12. § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Versuch einer Teilprüfung**

(1) ¹Eine Teilprüfung hat versucht, wer sich zu ihr verbindlich angemeldet hat. ²Wer zu einer Teilprüfung angemeldet war und die erforderliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig abgegeben oder eine erforderliche mündliche Prüfungsleistung nicht erbracht hat, dessen Teilprüfung wird für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt.

(2) ¹Unberücksichtigt bleibt ein Versuch, wenn jemand wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen eine Teilprüfung, zu der er angemeldet war, nicht ablegen kann und unverzüglich einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt stellt. ²Dem Antrag sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen.

(3) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen, die schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden, ist gem. § 18 Absatz 2 zweimal möglich.

(4) Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Teilprüfung ist ihre Wiederholung unzulässig.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Für die Wahl des Themenstellenden sowie für die Themenstellung hat die/der Kandidat:in ein Vorschlagsrecht.“

b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 120 Leistungspunkte erreicht. ³Wird die Bachelorarbeit im Rahmen eines Seminars absolviert, das von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auch für die Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen des Staatsexamensstudiengangs angeboten wird, müssen die 120 Leistungspunkte erst im Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit vorliegen. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.“

c. In Absatz 4 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„³Die Bachelorarbeit ist dann studienbegleitend, wenn zusätzlich zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss. ⁴Wird die Bachelorarbeit im Rahmen eines Seminars absolviert, das von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auch für die Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen des Staatsexamensstudiengangs angeboten wird, gilt die von der Seminarleitung festgelegte Fristregelung.“

d. In Absatz 4 wird nach Satz 4 ein neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Die Bearbeitungszeit beträgt jedoch mindestens 6 Wochen.“

e. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„¹Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ²Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der/des Kandidat:in oder unabänderliche technische Gründe sein. ³Ferner kommen als schwerwiegende Gründe die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners

oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten in Betracht, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.⁴ Über die Verlängerung gemäß Satz 1 entscheidet das Prüfungsamt.⁵ Die/der Kandidat:in hat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen.⁶ Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann das Prüfungsamt in diesen Fällen ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die/der Kandidat:in die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte.⁷ In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 18 Absatz 4.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen.² Eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung liegt nur dann vor, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingehen.“

b. In Absatz 1 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Wird die Bachelorarbeit im Rahmen eines Seminars absolviert, das von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auch für die Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen des Staatsexamensstudiengangs angeboten wird, ist die Bachelorarbeit bei der Seminarleitung abzugeben.“

c. In Absatz 1 wird der bisherigen Satz 3 zu Satz 4.

d. In Absatz 1 wird der bisherige Satz 4 zu Satz 5 und wie folgt gefasst:

„⁵Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

e. In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 6 wie folgt gefasst:

„¹Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfer:innen zu begutachten und zu bewerten.² Eine/einer der Prüfer:innen soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat.³ Die/der zweite Prüfer:in wird vom Prüfungsamt bestimmt, die/der Erstprüfende hat ein Vorschlagsrecht.⁴ Die einzelne Bewertung ist gemäß § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.⁵ Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Absatz 5 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt.⁶ Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsamt eine/ein dritte/r Prüfer:in zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt.“

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Teilprüfungen werden von einer/einem Prüfer:in abgenommen. Prüfer:in ist, wer die Lehrveranstaltung, in der eine Teilprüfung abgelegt wird, verantwortlich leitet. ²Soweit vorlesungsübergreifende Klausuren vorgesehen sind, bestimmt das Prüfungsamt, wer von den die Vorlesung Leitenden prüft. Häusliche Arbeiten prüft, wer die jeweilige Aufgabe gestellt hat.“

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Prüfer:in kann jede gem. § 65 HG NRW prüfungsberechtigte Person sein, Beisitzer:in jede Person, die eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat. ²Die Prüfer:innen und Beisitzer:innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.“

c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Das Prüfungsamt kann Zweitprüfer:innen, Beisitzende sowie weitere Prüfende nach § 65 HG NRW bestellen. ²Sofern wissenschaftliche Mitarbeiter:innen beteiligt sind, sind sie in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.“

d. In Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der/die Prüfer:in kann durch ihr/ihm zugeordnete akademische Mitarbeiter:innen, welche die einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt haben, durch Vorkorrektur der schriftlichen Prüfungsleitungen unterstützt werden.“

e. In Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Mündliche Teilprüfungen werden vor einer/einem Prüfer:in in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgelegt.“

f. In Absatz 7 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüfer:innen zu bewerten.“

g. In Absatz 7 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„³§ 19 Absatz 5 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.“

h. In Absatz 8 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine/ein Kandidat:in widerspricht.“

16. Nach § 14 wird ein neuer § 15 eingefügt:

**„§ 15
Remonstration**

¹Gegen das Ergebnis einer Teilprüfung kann der Prüfling bei der/dem Prüfer:in schriftlich remonstrieren. Diese:r kann für die Annahme der Remonstration eine Frist festsetzen und sie von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung abhängig machen. ²Die Remonstration und die daraufhin ergangene Entscheidung werden zu den Prüfungsakten gegeben.

17. Aus dem bisherigen § 15 wird § 16, der wie folgt geändert wird:

a. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden auf Antrag die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellung in der Einstufungsberechtigung ist für das Prüfungsamt bindend.“

b. In Absatz 7 wird

aa. Satz 3 gestrichen,

bb. der bisherige Satz 4 zu Satz 3.

c. Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist das Prüfungsamt.“

d. Absatz 10 wird gestrichen.

18. Aus dem bisherigen § 16 wird § 17, der wie folgt geändert wird:

a. In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Macht eine/ein Studierende:r glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss das Prüfungsamt auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten.“

b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss innerhalb der An- und Abmeldefrist zu den Prüfungsleistungen gestellt werden. ²Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird ein-

zelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sind geeignete Nachweise vorzulegen.³ Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, ist die erneute Vorlage von Nachweisen für die Beantragung weiterer Nachteilsausgleiche nicht erforderlich.“

- c. Absatz 4 wird gestrichen**
- d. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.**

19. Aus dem bisherigen § 17 wird § 18, der wie folgt geändert wird:

- a. In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:**

„¹Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7, § 8 und § 9 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ (§ 19 Absatz 1) bestanden hat.“

- b. In Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt gefasst:**

„⁴Ein Modul, dem mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet sind, ist dann endgültig nicht bestanden, wenn sich nach Ausschöpfung aller für die Prüfungsleistungen zur Verfügung stehenden Versuche nicht eine Modulnote i.S.v. § 19 Absatz 5 von mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.“

- c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:**

„¹Ein Wechsel der Wahlveranstaltungen innerhalb der Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit ist im Rahmen der in den Modulbeschreibungen aufgeführten Wahlkriterien beliebig oft zulässig. ²Als gewählt gilt die Veranstaltung, in dem die Prüfungsleistung als erstes als bestanden vermerkt wurde.“

20. Aus dem bisherigen § 18 wird § 19, der wie folgt geändert wird:

- a. In Absatz 1 wird Satz 5 gestrichen.**
- b. In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:**

„Prüfungsleistungen werden entsprechend § 17 Absatz 1 JAG NRW bewertet.“

- c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:**

„Die Ergebnisse der Teilprüfungen werden den Teilnehmenden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit des auf die jeweilige Teilprüfung folgenden Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben.“

- d. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:**

„Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

²Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt in dem von der Universität Münster bereitgestellten elektronische Prüfungsverwaltungssystem.“

e. In Absatz 6 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 2 und 3.

f. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Über die Umrechnung von während des Auslandssemesters erworbenen Noten in das Notensystem dieser Prüfungsordnung entscheidet das Studieninformationszentrum Jura (SIZ).“

g. Absatz 8 wird gestrichen.

21. Aus dem bisherigen § 19 wird § 20.

22. Aus dem bisherigen § 20 wird § 21, der wie folgt geändert wird:

a. In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt.“

23. Aus dem bisherigen § 21 wird § 22, der wie folgt gefasst wird:

„¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüfer:innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. ⁵§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.“

24. Aus dem bisherigen § 22 wird § 23, der wie folgt geändert wird:

a. Der Titel wird wie folgt geändert:

„§ 23 Versäumnis, Rücktritt“

b. In Absatz 1 wird Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, die Inanspruchnahme von Zeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.“

c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt das Prüfungsamt die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gilt der angegebene Grund für das Versäumnis bzw. für den Rücktritt als anerkannt.“

d. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„¹Die/der Dekan:in kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als unwahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG NRW die Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung von einer Vertrauensärztin oder einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.“

e. Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

25. Nach § 23 wird ein neuer § 24 eingefügt:

**„§ 24
Ordnungsverstoß**

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer einen Täuschungsversuch unternimmt, während einer Prüfungsleistung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder benutzt, sich an einem solchen Verhalten beteiligt oder die Prüfung erheblich stört. ²Deswegen kann ein Verweis erteilt und

- a) die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben werden,
- b) die Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden, oder
- c) die gesamte Prüfung für nicht oder für endgültig nicht bestanden erklärt werden, sofern das Verhalten besonders schwer wiegt oder wiederholt eine Täuschung begangen oder daran teilgenommen wurde.

(2) ¹In schwerwiegenderen Fällen kann die/der Dekan:in die/den Studierende:n von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. ²Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die/der Dekan:in. ²Sie sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. ³Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

(4) ¹Werden nachträglich Vorgänge im Sinne von Absatz 1 Satz 1 bekannt, so können die in Absatz 1 Satz 2 lit. a) – c) genannten Folgen nachträglich ausgesprochen werden, jedoch längstens fünf Jahre nach der Prüfungsentscheidung. ²Ein bereits über die Prüfung erteiltes Zeugnis ist zurückzugeben und zu berichtigen, soweit es dadurch unrichtig geworden ist.

(5) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

26. Aus dem bisherigen § 23 wird § 25.

27. Aus dem bisherigen § 24 wird § 26, der wie folgt geändert wird:

a. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²§ 24 gilt entsprechend.“

28. Aus dem bisherigen § 25 wird § 27.

29. Anhang I wird wie folgt gefasst:

„Umrechnungstabelle gem. § 19 Absatz 2

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz NRW	Note gemäß Bachelorprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
13 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,3 (sehr gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,0 (gut)
8 Punkte (befriedigend)	2,3 (gut)

7 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,0 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

“

30. Anhang II wird wie folgt geändert: „

1. Zivilrecht

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul ZR 01	German and European Private Law I	14
Pflichtmodul ZR 02	German and European Private Law II	10

German and European Private Law I

Studiengang	International and Comparative Law
Modul	German and European Private Law I
Modulnummer	ZR 01

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	14
Workload (h) insgesamt	420
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	

Das Modul German and European Private Law I ist ein Grundlagenmodul und vermittelt Grundkenntnisse zum allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie Grundlagen der römischen Grundlagen der Privatrechtsgeschichte.

Lehrinhalte

Das Modul behandelt das erste Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches, welches gemäß der Klammertechnik des Bürgerlichen Gesetzbuches Vorschriften umfasst, die für einen Großteil des Zivilrechts anwendbar sind. Das Modul führt in die Grundlagen, den Aufbau und die Grundbegriffe des deutschen Zivilrechts ein. Es werden die wichtigsten Normen und Begriffe des allgemeinen Teils des BGB erarbeitet, insbesondere die Geschäftsfähigkeit und ihre Beschränkungen, der Vertragsschluss und die Unwirksamkeit von Verträgen sowie Vertretung und Verjährung. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und die Methodik der Fallbearbeitung eingeübt. Daneben werden in einer zweiten Vorlesung rechtshistorische Grundlagen vermittelt. Der Inhalt beschränkt sich dabei nicht darauf, wie das Recht einst gewesen ist, sondern umfasst daneben die Funktion der Akzeptanz von Normen und deren Durchsetzung, sowie historisch begründete Argumente für ihre Entwicklung. Es werden Zusammenhänge zum geltenden Recht vermittelt.

Lernergebnisse

Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen des Zivilrechts und kennen wichtige privatrechtliche Prinzipien wie das Abstraktionsprinzip und die Privatautonomie. Sie begreifen die Inhalte des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden und das Gesetz nach den anerkannten Auslegungsmethoden auslegen. Die Studierenden beherrschen das grundlegende methodische Rüstzeug, um Sachverhalte richtig einzuordnen, die richtige Anspruchsgrundlage zu finden und die Fälle mit grundlegenden zivilrechtlichen Problemen im Gutachtenstil zu lösen. Sie können mit juristischen Datenbanken arbeiten sowie themenbezogene Literatur auswerten und sie zur Unterstützung in die Falllösung integrieren. Die Studierenden werden befähigt, mit Hilfe der Literatur komplexe Probleme des Allgemeinen Teils in der Fallbearbeitung zu erkennen und diese durch die juristische Methodik und wissenschaftliches Arbeiten zu lösen. Damit sind die Studierenden in der Lage, ihre juristischen Kenntnisse in Praxisfällen anzuwenden. Die Studierenden erwerben ein breites Fundament an Kenntnissen zum Römischen Recht, auf das sie zurückgreifen können, um sich mit dem geltenden Recht kritisch auseinanderzusetzen und die Entstehung aktueller Rechtsfiguren nachzuvollziehen.

Sie können die Wichtigkeit der Subsumtionstechnik in der deutschen Rechtsmethodik verstehen und diesbezüglich wichtige Entwicklungen erläutern. Durch die Einordnung des Rechts in den historischen Kontext können die Studierende neue Ansätze zur Lösung von Rechtsproblemen erkennen und mit ihnen argumentieren. Die Studierenden erkennen die enge Verflechtung von Recht, Geschichte und Gesellschaft und können im weiteren Verlauf ihres Studiums immer mehr Verknüpfungen herstellen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB	P	75 h/5 SWS	225 h
2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zu Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB	P	30 h/2 SWS	30 h
3	Vorlesung		Römische Grundlagen europäischer Privatrechte	P	30 h/2 SWS	30 h

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:
Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeit innerhalb des Moduls.

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisato- rische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	15-30 Seiten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		7,78 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organi- satorische Anbindung an LV Nr.
1	Klausur			120 Minuten	1
2	Klausur			120 Minuten	3

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	3 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	5 LP
Summe LP		14 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> - Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. - Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. - Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester

Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Peter Oestmann	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät
---------------------------	--------------------------	--

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)
Modulsprache(n)	Deutsch; ggf. Englisch
Modultitel englisch	German and European Private Law I
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	<p>LV Nr. 1: Introduction and General Provisions of the Civil Code</p> <p>LV Nr. 2: Tutorial on the Introduction and General Provisions of the Civil Code</p> <p>LV Nr. 3: Roman basics of European Private Rights</p>

9 Sonstiges	

German and European Private Law II

Studiengang	International and Comparative Law
Modul	German and European Private Law II
Modulnummer	ZR 02

1 Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2 Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul German and European Private Law II ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf das Modul German and European Private Law I aufbaut und grundlegende Kompetenzen des Schuldrechts vermittelt. Zudem führt es in die Grundlagen der zivilrechtlichen Rechtsvergleichung ein.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesungen Allgemeines Schuldrecht und Kaufrecht sowie besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht behandeln das zweite Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches und führen in die Grundlagen des deutschen Schuldrechts ein. Diese umfassen den Inhalt von Schuldverhältnissen, Erfüllung und Erfüllungssurrogate, Leistungsstörungsrecht und Dritte im Schuldverhältnis. Nachdem die allgemeinen Regeln bekannt sind, werden die besonderen Vorschriften einiger Vertragsarten, wie die des Kauf- und des Werkvertrags besprochen. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und am konkreten Sachverhalt im Gutachtenstil angewandt. Ein Schwerpunkt wird in den ausgewählten Anwendungsbereichen dabei auf den lebensnahen Verbraucherschutz gelegt, dessen Vorschriften auch durch die Wahrnehmung der Kompetenzen der Europäischen Union beeinflusst werden, sodass ein Bezug zum Binnenmarkt durch die Harmonisierung des Zivilrechts erkennbar wird. In der Vorlesung Einführung in die zivilrechtliche Rechtsvergleichung werden den Studierenden Werkzeuge und Methoden an die Hand gegeben, das deutsche Zivilrecht mit anderen Rechtsordnungen (in Europa und weltweit) zu vergleichen und so neue (juristische) Sichtweisen und Erkenntnisse zu gewinnen. Es werden sowohl einzelne Rechtsinstitute und Normen als auch genereller Rechtskreise verglichen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen Schuld- und Verbraucherschutzrechts und können darauf die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie kennen Ansprüche aus vertraglichen Schuldverhältnissen und können unterschiedliche Vertragstypen erkennen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des deutschen Schuldrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren. Die Studierenden erwerben ein Verständnis für die unterschiedlichen Ansprüche im Leistungsstörungsrecht und gewinnen die Kompetenz, bei Rechtsfragen zu erläutern, wie günstig die jeweiligen rechtlichen	

Möglichkeiten in einem konkret angegebenen Lebenssachverhalt wären. Sie erwerben damit eine grundlegende rechtsberatene Kompetenz für ihren zukünftigen Beruf. Darüber hinaus erwerben die Studierende ein vertieftes Verständnis für die Harmonisierung des Rechts durch die Europäische Union im Verbraucherschutzrecht.

Die Studierenden kennen zudem die Grundlagen und Methoden der zivilrechtlichen Rechtsvergleichung. Sie sind in der Lage die zentralen Begriffe und Konzepte des Zivilrechts in verschiedenen Rechtsordnungen und -kreisen zu vergleichen. Dadurch decken sie juristische Problemfelder auf und können die Lösungen für bestimmte Probleme vergleichen. Außerdem entwickeln sie ein tieferes Verständnis für die deutsche Rechtsordnung.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Allgemeines Schuldrecht und Kaufrecht sowie Besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht	P	90 h/6 SWS	90 h
2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zum Allgemeinen Schuldrecht, Kaufrecht und Besonderem Verbraucherschutzrecht	P	30 h/2 SWS	30 h
3	Vorlesung		Einführung in die zivilrechtliche Rechtsvergleichung	P	30 h/2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	120 Minuten	1	80 %
2	MTP	Klausur	120 Minuten	3	20 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5,56 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
	keine				

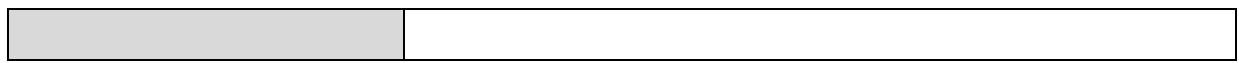
5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	3 LP
	LV Nr. 2	2 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
	PL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. - Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. - Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6 Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.	

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Peter Oestmann	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)	
Modulsprachen	Deutsch; ggf. Englisch	
Modultitel englisch	German and European Private Law II	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Law of Obligations: General Provisions and Provisions for the Contract of Sale as well as Special Provisions on Contracts and Consumer Protection Law	
	LV Nr. 2: Tutorial on Law of Obligations: General Provisions and Provisions for the Contract of Sale as well as Special Provisions on Contracts and Consumer Protection Law	
	LV Nr. 3: Introduction to comparative private law	

9 Sonstiges		
--------------------	--	--



2. Öffentliches Recht

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul ÖR 01	German and European Constitutional Law I	10
Pflichtmodul ÖR 02	German and European Constitutional Law II	14

German and European Constitutional Law I

Studiengang	International and Comparative Law
Modul	German and European Constitutional Law I
Modulnummer	ÖR 01

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul German and European Constitutional Law I ist ein Grundlagenmodul und ist dem Modul German and European Constitutional Law II vorgeschaltet. Es vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen im Öffentlichen Recht, einer der drei Kerndisziplinen der Rechtswissenschaft, welche vermehrt europarechtliche Bezüge umfasst, und führt zusätzlich in die europäische Verfassungsgeschichte ein.	
Lehrinhalte	
Das Modul führt in die Grundlagen des deutschen und europäischen Verfassungsrechts ein. Es wird deutsches Verfassungsrecht und institutionelles Unionsrecht zugleich gelehrt. Dadurch werden nationale und europäische Fragestellungen verknüpft. Die Studierenden setzen sich mit Prinzipien, Organisation und Verfahren des Grundgesetzes und der EU-Verträge auseinander. Dabei werden insbesondere die Verfassungsinterpretation und die aus Art. 20 des Grundgesetzes abgeleiteten Staatsprinzipien behandelt. Daneben wird auf die Funktionen und die Arbeitsweise des deutschen Bundestages und das deutsche Wahl-system eingegangen. Zudem werden die Befugnisse der Bundesregierungen und die Aufgaben und Kompetenzen der unterschiedlichen Unionsorgane behandelt. Bereits mit dieser Einführung wird durch den besonderen europarechtlichen Bezug ein Zusammenhang zu dem Nachbarstaat Frankreich deutlich. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und die Methodik der Rechtswissenschaft, insbesondere der Gutachtenstil wird eingeübt.	
Lernergebnisse	

Die Studierenden entwickeln ein Bewusstsein für die unterschiedlichen normativen Ebenen des deutschen und europäischen Rechts und ihr Zusammenwirken im Mehrebenensystem. Sie erwerben Kenntnisse des deutschen Staatsorganisationsrechts sowie des primären und sekundären Europarechts. Sie können die Tragweite der beiden Systeme begreifen, vergleichen und gemeinsame Strukturen und Unterschiede erkennen. Die Studierenden sind in der Lage, ihr Wissen auf konkrete Sachverhalte anzuwenden, indem sie die richtige Verfahrensart erkennen und nach juristischer Methodik ein Gutachten erstellen. Damit sind sie befähigt, Lerninhalte praktisch anzuwenden und erlernte Grundsätze und Verfahren für einen konkreten Sachverhalt innerhalb der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit inhaltlich sicher und an einer vertretbaren Stelle im Gutachten einzuordnen.

Sie können die Bedeutung des erlangten Wissens im Verfassungsrecht für den konkreten Fall erkennen und diese als Grundlage für die juristische Argumentation bei Abgrenzungs- und Einordnungsschwierigkeiten nutzen. In diesem Bereich haben sie Problemlösungskompetenz und grundlegende Kompetenzen für einen wissenschaftlichen Diskurs erworben. Die erste Basis für die Rechtsvergleichung ist gelegt. Die Studierenden erwerben ein breites Fundament an Kenntnissen zur Verfassungsgeschichte in Europa, auf das sie zurückgreifen können, um sich mit Verfassungen kritisch auseinanderzusetzen und verfassungsrechtlich verankerte Tendenzen verschiedener Länder nachzuvollziehen. Durch die Einordnung des Rechts in den historischen Kontext können die Studierende neue Ansätze zur Lösung von Rechtsproblemen erkennen und mit ihnen argumentieren. Zudem beherrschen sie Methoden und Denkweisen der Historik. Die Studierenden erkennen die enge Verflechtung von Recht und Geschichte und können im weiteren Verlauf ihres Studiums immer mehr Verknüpfungen herstellen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Prinzipien, Organisation und Verfahren)	P	60 h/4 SWS	120 h
2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zum deutschen und Europäischen Verfassungsrecht I	P	30 h/2 SWS	30 h
3	Vorlesung		Europäische Verfassungsgeschichte	P	30 h/2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	120 Minuten	1	70 %
2	MTP	Klausur	120 Minuten	3	30 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5,56 %		

Studienleistung(en)			
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organi- satorische Anbindung an LV Nr.
	keine		

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
	PL Nr. 2	3 LP
Summe LP		10 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> - Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. - Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. - Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)	
Modulsprache(n)	Deutsch	
Modultitel englisch	German and European Constitutional Law I	
	LV Nr. 1: Constitutional Law I (The Political System)	

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 2: Tutorial on Constitutional Law I (The Political System)
	LV Nr. 3: European Constitutional History

9	Sonstiges

German and European Constitutional Law II

Studiengang	International and Comparative Law
Modul	German and European Constitutional Law II
Modulnummer	ÖR 02

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	14
Workload (h) insgesamt	420
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul German and European Constitutional Law II ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf das Modul German and European Constitutional Law I aufbaut. Zudem führt es in die Grundlagen der Verfassungsvergleichung ein.	
Lehrinhalte	
Gegenstand der Vorlesung Deutsches und europäisches Verfassungsrecht II ist der Grundrechtskatalog des Grundgesetzes (Art. 1-19), die allgemeinen Grundrechtslehren sowie relevante Klagearten. Dabei geht es um die Funktionen, die Systematik und die Schutzbereiche der einzelnen Grundrechte. Zudem werden auch die europäischen Grundfreiheiten in ihrem Anwendungsbereich und der unionsrechtliche Grundrechteschutz, insbesondere die Grundrechtecharta der Europäischen Union thematisiert, wodurch die europarechtlichen Verknüpfungen deutlich werden. Daneben wird auch die Europäische Menschenrechtskonvention behandelt. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und der Gutachtenstil wird eingeübt. In der Vorlesung Verfassungsvergleichung werden den Studierenden Werkzeuge und Methoden an die Hand gegeben, die deutsche Verfassung, die sie umfassend kennenlernen, mit anderen Verfassungen (in Europa und weltweit) zu vergleichen und so neue (juristische) Sichtweisen und Erkenntnisse zu gewinnen. Es werden sowohl einzelne Rechtsinstitute und Normen als auch generelle Rechtskreise verglichen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verstehen es, die grundlegenden Prinzipien und Begriffe der deutschen Grundrechte und europäischen Grundfreiheiten darzustellen und zu erläutern. Sie können den Umfang der Grundrechte und der Grundfreiheiten begreifen und ihren Anwendungsbereich bestimmen. Sie sind in der Lage, die Bedeutung und Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Grundrechtecharta der EU zu begreifen und Schlussfolgerungen daraus zu ziehen. Die Studierenden können ihre theoretischen Kenntnisse auf verschiedene Sachverhalte anwenden und gutachterlich prüfen, ob in einem konkreten Anwendungsfall eine Grundrechtsverletzung vorliegt. Dabei sind sie in der Lage, die Bedeutung von Rechtfertigungsgründen mit den durch die Grundrechte verfolgten Schutzzwecke im rechtlich zulässigen Rahmen gegeneinander abzuwägen. Die Studierenden können mit neuen Problemen umgehen und diese durch Auswertung von juristischer	

Literatur und Urteilen strukturiert lösen. Damit haben sie ihre Fähigkeit, rechtswissenschaftlich zu arbeiten, sowie ihr Zeitmanagement und ihre Problemlösungskompetenz verbessert.
 Die Studierenden kennen die Grundlagen und Methoden der Verfassungsvergleichung. Sie sind in der Lage, die zentralen Begriffe und Konzepte des Verfassungsdenkens sowie Verfassungsprinzipien und verfassungsrechtliche Grundentscheidungen in verschiedenen Rechtsordnungen und -kreisen zu vergleichen. Dadurch decken sie juristische Problemfelder auf und können die Lösungen für bestimmte Problem vergleichen. Außerdem entwickeln sie ein tieferes Verständnis für die deutsche Rechtsordnung.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte und Grundfreiheiten)	P	60 h/4 SWS	210 h
2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zum Deutschen und Europäischen Verfassungsrecht II	P	30 h/2 SWS	30 h
3	Vorlesung		Verfassungsvergleichung	P	30h/2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	15-30 Seiten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			7,78 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Klausur		120 Minuten	1	
2	Klausur		120 Minuten	3	

5 Zuordnung des Workloads			
	LV Nr. 1		2 LP

Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 2 LV Nr. 3	1 LP 1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1 SL Nr. 2	2 LP 2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	6 LP
Summe LP		14 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, „Deutsches und Französisches Recht“, Rechtswissenschaften (StE)
Modulsprache(n)	Deutsch; ggf. Englisch
Modultitel englisch	German and European Constitutional Law II
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: German and European Constitutional Law II LV Nr. 2: Tutorial on Constitutional Law II LV Nr. 3: Comparative Constitutional Law

9 Sonstiges	

3. Strafrecht

European or International Criminal Law: Europäisches Strafrecht oder Völkerstrafrecht

Studiengang	International and Comparative Law
Modul	European or International Criminal Law: Europäisches Strafrecht oder Völkerstrafrecht
Modulnummer	StR

1 Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2 Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Bei dem Modul European or International Criminal Law handelt es sich um ein Grundlagenmodul, das in das Strafrecht in seinen internationalen Bezügen einführt. Es ergänzt damit das Curriculum um eine Grundlagenveranstaltung im Gebiet des Strafrechts und vermittelt den Studierenden Kenntnisse, die für weitere strafrechtliche Veranstaltungen grundlegend sind.	
Lehrinhalte	
Das Modul umfasst eine Einführung in die internationale Dimension des Strafrechts. Im Vordergrund steht, den Studierenden die zunehmende Internationalisierung des Strafrechts und die damit einhergehende Komplexität der Materie vor Augen zu führen. In der Vorlesung „Europäisches Strafrecht“ werden die Grundlagen des Europäischen Strafrechts, die Europäisierung des Straf- und Strafprozessrechts, die justizielle Zusammenarbeit in Europa sowie der strafrechtliche Schutz von EU-Finanzinteressen sowie die EU-Institutionen zur transnationalen Strafverfolgung (insbes. die Europäische Staatsanwaltschaft) dargestellt und diskutiert. Gegenstand der Vorlesung „Völkerstrafrecht“ sind die völkerrechtlichen Kernverbrechen, ihre Entwicklung und der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts. Da das Völkerstrafrecht im Jahr 2002 durch das Völkerstrafgesetzbuch auch Einzug in die deutsche Rechtsordnung gefunden hat, wird der Blick zudem auf aktuelle Entwicklungen und Prozesse auf der Grundlage des Weltrechtsprinzips in Deutschland gerichtet.	
Lernergebnisse	

Die Studierenden kennen die grundlegenden Strukturen des internationalen bzw. europäischen Strafrechtssystems sowie die Formen überstaatlicher justizieller Zusammenarbeit. Sie verknüpfen ihr Wissen aus dem Völkerrecht (AIR 04) mit straf- und verfassungsrechtlichen sowie rechtsvergleichenden Vorkenntnissen. Zudem erwerben sie ein Verständnis für die rechtlichen und politischen Probleme, die im Rahmen des Internationalisierungsprozesses auftauchen. Die Studierenden beherrschen das grundlegende methodische Rüstzeug, um mit strafrechtlichen Sachverhalten transnationalen oder internationalen Bezugs umzugehen und anhand von Rechtsnormen Lösungen zu erarbeiten. Sie sind zudem in der Lage, die Vor- und Nachteile der voranschreitenden Internationalisierung des Strafrechts zu benennen und sie (kritisch) zu reflektieren.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Europäisches Strafrecht	WP	30 h / 2 SWS	120 h
2	Vorlesung		Völkerstrafrecht	WP	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es kann zwischen den Veranstaltungen „Europäisches Strafrecht“ und „Völkerstrafrecht“ gewählt werden.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	120 Minuten	1 oder 2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		2,78 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1 oder	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		5 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> - Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. - Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. - Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Moritz Vormbaum, Prof. Dr. Frank Zimmermann
	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Rechtswissenschaften (StE)
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	European or International Criminal Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: European Criminal Law LV Nr. 2: International Criminal Law

9 Sonstiges	
	Die Lehrveranstaltungen werden abwechselnd im Sommer- bzw. Wintersemester angeboten.

4. Ausländisches und internationales Recht

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul AIR 01	Common Law Legal System	5
Pflichtmodul AIR 02	Common Law of Contract	5
Pflichtmodul AIR 03	Introduction to Common Law Constitutionalism	5
Pflichtmodul AIR 04	Public International Law	5
Pflichtmodul AIR 05	Common Law of Tort	5

Pflichtmodul AIR 06	Introduction to Legal Research	15
Pflichtmodul AIR 07	Structures of International and Comparative Law	10
Pflichtmodul AIR 08	Current Issues in International and Comparative Law	15

Common Law Legal System

Studiengang	International and Comparative Law
Modul	Common Law Legal System
Modulnummer	AIR 01

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	Die Studierenden sollen schon früh neben dem deutschen auch mit anderen Rechtskreisen und Rechtssystemen vertraut gemacht werden. Das Modul führt in den Rechtskreis des Common Law ein und legt die Basis für darauf aufbauende englischsprachige Module.
Lehrinhalte	Den Studierenden werden zentrale Begriffe und Prinzipien des Common Law vermittelt. Es werden Unterschiede und praktische Gemeinsamkeiten zwischen dem Civil Law und dem Common Law thematisiert (bspw. Juries, precedent). Es werden die Geschichte sowie das Verfahren rund um die Jury (Geschworene) gelehrt. Die hervorgehobene Bedeutung des Fallrechts (case law) wird thematisiert, bei dem Präzedenzfälle (precedent) die Rechtsquelle darstellen. Dabei werden die verschiedenen Komponenten eines Urteils genauer betrachtet. Dies wird in den Kontrast zum Civil Law gestellt, in dem geschriebene Gesetze die wichtigste Rechtsquelle darstellen. Es folgt eine Darstellung der unterschiedlichen juristischen Denkweise und Ausbildung im Civil Law und Common Law, die sich aus den unterschiedlichen Schwerpunkten bei den Rechtsquellen ergibt. Es wird näher auf die Gerichtssysteme und Berufswege in der USA und Großbritannien eingegangen und dabei die Unterschiede zwischen den Systemen innerhalb des Common Laws herausgestellt. Dazu gehört zum Beispiel die Aufteilung der anwaltlichen Aufgaben zwischen Barrister und Solicitor.
Lernergebnisse	Die Studierenden erwerben vertiefte fachspezifische Englischkenntnisse und können juristische Probleme auf Englisch diskutieren. Sie verfügen Kenntnisse über Begriffe, Herkunft und Struktur des Common Law. Sie sind in der Lage, die Herkunft und Methodik des Common Law und die des Civil Law (u.a. deutsche Rechtsordnung) kritisch zu vergleichen und können die jeweiligen Strukturen souverän unterscheiden. Sie besitzen die Fähigkeit, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu erkennen und mögliche Gründe dafür ausfindig zu machen. Darüber hinaus können Sie unterschiedliche juristische Herangehensweisen identifizieren, bewerten und ihre Vorteile in ihrer weiteren Lösungsfindung für sich nutzbar machen. Ihre wissenschaftliche Diskursfähigkeit und ihre rechtsvergleichenden Fähigkeiten verbessern sich.

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Common Law Legal System	P	30 h/2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.						

4	Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Klausur	120 Minuten	1	100 %	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			2,78 %			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.			
	keine					

5	Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
Studienleistungen (und Selbststudium)			
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP	
Summe LP		5 LP	
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:			
<ul style="list-style-type: none"> - Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. - Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. - Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 			

6	Voraussetzungen
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in der Veranstaltung „Common Law Legal System“ ist zum Kennenlernen und zur Aneignung der grundlegenden Begriffe und Prinzipien des Common Law und aufgrund des Charakters als Spracherwerbsübung erforderlich. Studierende dürfen max. zwei Veranstaltungen versäumen. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)
Modulsprache(n)	Englisch
Modultitel englisch	Common Law Legal System
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Common Law Legal System

9	Sonstiges

Common Law of Contract

Studiengang	International and Comparative Law
Modul	Common Law of Contract
Modulnummer	AIR 02

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Der Kurs thematisiert das Vertragsrecht in England und Wales. Aufbauend auf dem grundlegenden Verständnis des Common Law Rechtssystems, das die Studierenden in dem Modul Common Law Legal System erwerben, steigen die Studierenden hier in das Privatrecht in einem Common Law Rechtssystem ein.	
Lehrinhalte	
In der Vorlesung werden die Begriffe und Prinzipien des Vertragsrechts sowie das relevante Fallrecht (case law) behandelt. Es geht um die Entstehung, Form und Inhalt eines Vertrags, sowie dessen Beendigung, beispielsweise durch Nichtigkeit. Auch die Rechte Dritter, sowie die Folgen von Vertragsbruch und Schadenersatz werden thematisiert. Die Studierenden werden viele Begriffe und Konzepte aus dem deutschen Zivilrecht (insb. BGB AT/Schuldrecht) wiedererkennen. Es wird auch auf eine gute Vertragsgestaltung eingegangen (z.B. mit Garantie, Haftungsbeschränkung). Die Vertragsgestaltung haben die Studierenden in den deutschen Vorlesungen noch nicht kennengelernt. Sie gibt den Studierenden eine gute Möglichkeit, ihr theoretisches Wissen anzuwenden und es dadurch zu vertiefen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Verständnis des Vertragsrechts in England und Wales. Dieses Wissen können sie bei der Bewertung und Lösung von kleinen Fallkonstellationen anwenden. Die Studierenden erkennen, welche Bestimmungen in einem Vertrag enthalten sein müssen, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Sie können souverän zwischen deutschen und englischen Rechtsinstituten/Begriffen unterscheiden und die Prinzipien und Wertungen vergleichen. Dadurch erlangen sie ein vertieftes und gefestigtes Verständnis von grundlegenden Prinzipien des Vertragsrechts.	

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)
				Präsenzzeit	Selbst-

					(h)/SWS	studium (h)
1	Vorlesung		Common Law of Contract	P	30 h/2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organi- satorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	120 Minuten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		2,78 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organi- satorische Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		5 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst **vergeben**, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine

Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in der Veranstaltung „Common Law of Contract“ ist zum Kennenlernen und zur Aneignung der grundlegenden Begriffe und Prinzipien des zivilrechtlichen Common Law und aufgrund des Charakters als Spracherwerbsübung erforderlich. Studierende dürfen max. zwei Veranstaltungen versäumen. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch..
----------------------------	--

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Gernot Sydow FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)
Modulsprache(n)	Englisch
Modultitel englisch	Common Law of Contract
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Common Law of Contract

9 Sonstiges	

Common Law Constitutionalism

Studiengang	International and Comparative Law
Modul	Common Law Constitutionalism
Modulnummer	AIR 03

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1-2
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In diesem Modul findet eine Einführung in das Verfassungsrecht statt, die das Fundament für eine eingehendere Beschäftigung mit dem Verfassungsrecht der verschiedenen Staaten des Common Law Rechtssystems im darauffolgenden Semester legt.	
Lehrinhalte	
<p>¹Das Modul vermittelt zum einen Grundlagenkenntnisse zum Verfassungsrecht der durch das Common Law geprägten Staaten. ²Es versteht sich als Ergänzung zum Modul „Common Law Legal System“ und behandelt die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Verfassungen, das ihnen zugrundeliegende Verständnis sowie die jeweiligen Prozesse der Verfassungsgebung. ³Im Fokus stehen die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Verfassungen sowie die Spezifika in den Common Law Staaten. ⁴Zum anderen lehrt das Modul die fundamentalen Prinzipien der jeweiligen Verfassung. ⁵Es gibt einen Überblick über die zentralen Regelungen der Verfassung und den verfassungsrechtlichen Institutionen. ⁶Behandelt werden die Kompetenzen der unterschiedlichen Staatsorgane, die unterschiedlichen Gesetzesinitiativen und das Gesetzesverfahren.</p>	
Lernergebnisse	
<p>¹Die Studierenden erwerben vertiefte fachspezifische Englischkenntnisse und können juristische Probleme auf Englisch diskutieren. ²Sie verfügen über Kenntnisse zum Begriff, zur Herkunft und zur Struktur des Constitutional Law. ³Sie sind in der Lage, die Grundprinzipien und Methodik der Verfassungen der durch das Common Law geprägten Länder und können die jeweiligen Strukturen souverän unterscheiden. ⁴Es wird der Grundstein für ihre wissenschaftliche Diskursfähigkeit und für die Methodik der Rechtsvergleichung gelegt. ⁵Zugleich verfügen die Studierenden über das für eine weitere Beschäftigung mit dem Common Law und dem Verfassungsrecht notwendige Grundwissen. ⁶Die Studierenden kennen die grundlegenden Inhalte und Begriffe des britischen oder des amerikanischen Verfassungsrechts und können dieses mit dem deutschen Verfassungsrecht vergleichen und die unterschiedlichen Herangehensweisen der Rechtsordnungen kritisch mit Blick auf die unterschiedliche Historie beurteilen.</p>	

3	Aufbau
----------	---------------

- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	¹ Bei der Veranstaltung LV 1 wird die regelmäßige Teilnahme empfohlen, eine Anwesenheitspflicht besteht nicht. ² Bei der Veranstaltung LV 2 besteht Anwesenheitspflicht. ³ Die Anwesenheit in der Veranstaltung ist zum Kennenlernen und zur Aneignung der grundlegenden Begriffe und Prinzipien des Verfassungsrechts im angloamerikanischen Rechtsraum und aufgrund des Charakters als Spracherwerbsübung erforderlich. ⁴ Studierende dürfen max. zwei Veranstaltungen versäumen. ⁵ Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	i.d.R. jedes Semester
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Gernot Sydow
	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA) International Law oder Common Law
Modulsprache(n)	Englisch
Modultitel englisch	Common Law Constitutionalism
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction to Common Law Constitutionalism LV Nr. 2: Further lecture on Common Law Constitutionalism (e.g. Introduction to US or UK Constitutional Law)

9 Sonstiges	

Public International Law

Studiengang	International and Comparative Law
Modul	Public International Law
Modulnummer	AIR 04

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In diesem Modul findet eine Einführung in die Prinzipien des Völkerrechts statt.	
Lehrinhalte	
Das Modul vermittelt Grundlagenkenntnisse zum Völkerrecht. Zu diesen Grundlagenkenntnissen gehören vor allem die Völkerrechtssubjekte, die Quellen des Völkerrechts, die grundlegenden völkerrechtlichen Prinzipien, das Verhältnis des Völkerrechts zum nationalen Recht, die rechtliche Durchsetzbarkeit sowie die verschiedenen Regelungsbereiche des internationalen Rechts wie etwa das internationale Strafrecht oder das internationale Umweltrecht.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über Kenntnisse über Begriffe, Herkunft und Aufbau des Public International Law und können die jeweiligen Strukturen unterscheiden sowie rechtliche Fragestellungen im zwischenstaatlichen, internationalen Kontext souverän beantworten. Sie erwerben darüber hinaus vertiefte fachspezifische Englischkenntnisse und ihre wissenschaftliche Diskursfähigkeit verbessert sich.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Public International Law	P	30 h/2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organi- satorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	120 Minuten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		2,78 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organi- satorische Anbindung an LV Nr.
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		5 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> - Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. - Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. - Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	¹ Es besteht Anwesenheitspflicht. ² Die Anwesenheit in der Veranstaltung „Public International Law“ ist zum Kennenlernen und zur Aneignung der grundlegenden Begriffe und Prinzipien des Völkerrechts und aufgrund des Charakters als Spracherwerbsübung erforderlich. ³ Studierende dürfen max. zwei Veranstaltungen versäumen. ⁴ Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA) International Law oder Common Law
Modulsprache(n)	Englisch; ggf. Deutsch
Modultitel englisch	Public International Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Public International Law

9	Sonstiges

Common Law of Tort

Studiengang	International and Comparative Law
Modul	Common Law of Tort
Modulnummer	AIR 05

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul baut auf den Grundkenntnissen der Einführungsmodule Common Law Legal System und Common Law of Contract auf und führt die Studierenden in das Deliktsrecht ein.	
Lehrinhalte	
Das Modul führt in die Grundlagen des Deliktsrechts ein, wobei der Schwerpunkt in der Rechtsordnung der Vereinigten Staaten liegt. Die Studierenden erhalten einen Überblick über Fahrlässigkeit, vorsätzliche unerlaubte Handlungen und verschuldensunabhängige Haftung einschließlich der erforderlichen Elemente, politischen Erwägungen, relevanten Tests, Einreden und Schadenersatz. Dabei arbeiten die Studierenden aktiv an Fällen und lernen das einschlägige Deliktsrecht anzuwenden und die praktischen Auswirkungen zu verstehen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Verständnis des Deliktsrechts in den Vereinigten Staaten. Dieses Wissen können sie bei der Bewertung und Lösung von kleinen Fallkonstellationen anwenden. Sie können souverän zwischen deutschen und englischen Rechtsinstituten/Begriffen unterscheiden und die Prinzipien und Wertungen vergleichen. Dadurch erlangen sie ein vertieftes und gefestigtes Verständnis von grundlegenden Prinzipien des Deliktsrechts.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
1	Vorlesung		Common Law of Tort	P	Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organi- satorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	120 Minuten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		2,78 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organi- satorische Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		5 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> - Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. - Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. - Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	<p>¹ Es besteht Anwesenheitspflicht. ²Die Anwesenheit in der Veranstaltung „Common Law of Tort“ ist zum Kennenlernen und zur Aneignung der grundlegenden Begriffe und Prinzipien des Deliktsrechts des Common Law und aufgrund des Charakters als Spracherwerbsübung erforderlich. ³Studierende dürfen max. zwei Veranstaltungen versäumen. ⁴Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.</p>

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA) International Law oder Common Law
Modulsprache(n)	Englisch
Modultitel englisch	Common Law of Tort
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Common Law of Tort

9 Sonstiges	

Introduction to Legal Research

Studiengang	International and Comparative Law
Modul	Introduction to Legal Research
Modulnummer	AIR 06

1 Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2 Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Modul Introduction to Legal Research erhalten die Studierenden zu Beginn des Aufbau- und Vertiefungsstudiums die Möglichkeit, entsprechend ihrer individuellen Interessen die bereits im Laufe des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen. Kern dieses Moduls ist ein erhöhter Anteil an eigenständiger (wissenschaftlicher) Arbeit, ein enges Betreuungsverhältnis zu einer Professorin bzw. einem Professor sowie die Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse im Kreis der Kommiliton*innen.	
Lehrinhalte	
<p>Zur Wahl steht den Studierenden zum einen die Teilnahme an einem Moot Court mit mindestens 6 SWS; beispielsweise der Jessup Moot Court, der Willem C. Vis Moot Court und der WTO Moot Court. Im Rahmen eines solchen Moot Courts erarbeiten sich die Studierenden im Team anhand eines umfangreichen und anspruchsvollen Sachverhalts ihnen zunächst unbekannte Rechtsprobleme, nehmen dabei in den einzureichenden Schriftsätze für Kläger und Beklagten diametral gegenüberstehende Positionen ein und verteidigen diese anschließend in der Simulation eines Gerichtsverfahrens.</p> <p>Als zweite Wahlmöglichkeit steht den Studierenden das Seminar Academic Research zur Verfügung. In diesem verwirklichen die Studierenden ein eigenes wissenschaftliches Schreibprojekt zum ausländischen, internationalen oder vergleichenden Recht. Das Schreibprojekt unterscheidet sich grundlegend von den fallorientierten Hausarbeiten des Grundstudiums, da die Studierenden sich frei für eine sie interessierende Rechtsfrage entscheiden und diese in Eigenregie bearbeiten. Sowohl die Themenfindung als auch der Schreibprozess werden engmaschig von Professor*innen begleitet.</p> <p>Als dritte Möglichkeit können die Studierenden die Veranstaltung Critical Legal Analysis and Discussion wählen. In dieser werden komplexe Rechtsprobleme oder Normen aus den verschiedenen Rechtskreisen diskutiert und von verschiedenen Seiten kritisch beleuchtet werden. Im Gegensatz zur sonstigen juristischen Lehre liegt der Fokus nicht auf der Vermittlung von Stoff, sondern es wird Raum für Diskussion und Vertiefung geboten.</p>	

Lernergebnisse						
<p>Im Rahmen des Moduls erwerben die Studierenden grundlegende juristische Recherchefähigkeiten. Sie kennen die internationalen juristischen Datenbanken und können mit ihnen umgehen. Sie schulen das eigenständige Arbeiten und erwerben dadurch die Kompetenz, kreative Lösungen für unbekannte Rechtsprobleme zu entwickeln. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, sich selbst zu organisieren und eine umfangreiche Aufgabe innerhalb eines begrenzten Zeitraums strukturiert zu bearbeiten.</p> <p>Zudem können die Studierenden ihre Ergebnisse in wissenschaftlichen Gesprächen mit Professor:innen und/oder den Kommiliton:innen erläutern und argumentativ verteidigen. Die Studierenden schulen ihre schriftlichen und mündlichen fachsprachlichen Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere auch die wissenschaftliche Ausdrucksweise im geschriebenen Text und die rhetorische Argumentationsfähigkeit in der Diskussion bzw. im Vortrag. Dabei können auch deutschsprachige Veranstaltungen belegt sowie die schriftliche Arbeit und der mündliche Vortrag auf deutscher Sprache absolviert werden, sofern die Vertiefung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse durch die Literaturrecherche erzielt wird. Zudem wird die Teamarbeits- und Kritikfähigkeit geschult. Das Modul dient somit in besonderem Maße der Vorbereitung auf die Bachelorarbeit.</p>						

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Moot Court		Veranstaltung aus dem Moot Court Angebot des FB 03	WP	90 h/6 SWS	360 h
2	Seminar		Academic Research	WP	30 h/2 SWS	420 h
3	Seminar		Critical Legal Analysis and Discussion	WP	30 h/2 SWS	420 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Es muss ein Wahlpflichtfach belegt und abgeschlossen werden.						

4	Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MTP	Hausarbeit	20-40 Seiten	1	50 %	
2	MTP	Präsentation	20-30 Minuten	1	50 %	
3	MTP	Hausarbeit	15-30 Seiten	2	70 %	
4	MTP	Präsentation	10-20 Minuten	2	30 %	
5	MTP	Hausarbeit	5-15 Seiten	3	30 %	
6	MTP	Präsentation	30-45 Minuten	3	70 %	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8,33%			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische	

			Anbindung an LV Nr.	
	keine			

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	3 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	6 LP
	PL Nr. 2	6 LP
	PL Nr. 3	10 LP
	PL Nr. 4	4 LP
	PL Nr. 5	4 LP
	PL Nr. 6	10 LP
Summe LP		15 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> - Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. - Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. - Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmeveraussetzungen	Keine, für LV-spezifische Teilnahmeveraussetzungen s. Nr. 9.
Regelungen zur Anwesenheit	¹ Es besteht Anwesenheitspflicht. ² Die Anwesenheit in den Veranstaltung LV1 bis 3 LV3 ist zum Kennenlernen und zur Aneignung der grundlegenden wissenschaftlichen Fähigkeiten zur Vertiefung der im Studium erworbenen Kenntnisse und aufgrund des Charakters als Spracherwerbsübung erforderlich. ³ Studierende dürfen max. zwei Veranstaltungen versäumen. ⁴ Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	i.d.R. jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit	

in anderen Studiengängen	
Modulsprache(n)	Deutsch/Englisch
Modultitel englisch	Introduction to Legal Research
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Moot Court LV Nr. 2: Academic Research LV Nr. 3: Critical Legal Analysis and Discussion

9	Sonstiges
	Für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen Nr. 1 bis 3 ist aufgrund der begrenzten Platzanzahl eine formelle Bewerbung und das Absolvieren eines Auswahlverfahrens erforderlich. Zuständig sind die betreuenden Lehrstühle.

Structures of International and Comparative law

Studiengang	International and Comparative Law
Modul	Structures of International and Comparative Law
Modulnummer	AIR 07

1 Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2 Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul „Structures of International and Comparative Law“ baut auf den durch die Einführungsveranstaltungen vermittelten Grundkenntnissen der ersten drei Fachsemester auf. Es dient mithin der Vertiefung im internationalen Recht und der Rechtsvergleichung. Insbesondere besteht die Möglichkeit neben deutschsprachigen Vorlesungen auch Kurse in englischer, französischer sowie spanischer Sprache zu besuchen und sich somit rechtsvergleichend näher mit anderen Rechtsordnungen außerhalb der deutschen und des Common Law zu beschäftigen.</p> <p>Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, Veranstaltungen im darauffolgenden Auslandssemester besser folgen zu können. Gleichzeitig soll Wissen vermittelt werden, auf dem das Modul „Current Issues in International and Comparative Law“ aufbauen kann.</p>	
Lehrinhalte	
Es werden grundlegende rechtsvergleichende Kenntnisse und Systemverständnis im internationalen Recht vermittelt.	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden sind in der Lage, eine ausländische Rechtsordnung und das deutsche Rechtssystem zu vergleichen und die Unterschiede und Gemeinsamkeiten einzuordnen. Sie haben einen Überblick über das internationale Recht und können wissenschaftliche Problemstellungen einordnen.</p> <p>Dadurch, dass die Studierenden die rechtsvergleichende Perspektive kennenlernen, verbessert sich ihre interkulturelle Kommunikationsfähigkeit und Sensibilität.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)

1	Vorlesung		Vorlesung zum ausländischen/ internationalen Recht des FB 03	P	30 h/2 SWS	120 h
2	Vorlesung		Vorlesung zum ausländischen/ internationalen Recht des FB 03	P	30 h/2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden können aus den Vorlesungen zum ausländischen oder internationalen Recht des FB 03 zwei Vorlesungen auswählen, die sie mit einer Prüfungsleistung abschließen müssen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	120 min	1	50 %
2	MTP	Klausur	120 min	2	50 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5,56 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
	PL Nr. 2	4 LP
Summe LP		10 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> - Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. - Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. - Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6	Voraussetzungen
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

7	Angebot des Moduls
Turnus/Taktung	i.d.R. jedes Semester
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Gernot Sydow FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)
Modulsprache(n)	Deutsch/Englisch/Spanisch/Französisch
Modultitel englisch	Structures of International and Comparative Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Course of foreign/international Law (Faculty 03) LV Nr. 2: Course of foreign/international Law (Faculty 03)

9	Sonstiges

Current Issues in International and Comparative Law

Studiengang	International and Comparative Law
Modul	Current Issues in International and Comparative law
Modulnummer	AIR 08

1 Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	6
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2 Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul „Current Issues in International and Comparative Law“ ist auf die Vermittlung und Diskussion aktueller Fragestellungen im internationalen Recht und der Rechtsvergleichung gerichtet.</p> <p>Das fallbezogene Lernen steht im Zentrum des Moduls, wobei auf dem Wissen, welches sich die Studierenden in den vorangegangenen Semestern angeeignet haben, aufgebaut wird. Sie können nach ihrem eigenen Interessenschwerpunkt Vorlesungen des FB 03 auswählen und sich so hinsichtlich weiterführender Studiengänge und späterer Berufsperspektiven orientieren. Dabei muss insbesondere beachtet werden, dass keine der Vorlesungen im Rahmen des Moduls deutschsprachig sein darf um eine hohe Fachsprachenkompetenz am Ende des Studiums zu gewährleisten.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul behandelt vertieft auszuwählende Bereiche des ausländischen und/oder des internationalen Rechts mit hohem Aktualitätsbezug. Die Studierenden setzen jeweils ihre individuellen Interessenschwerpunkte.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden haben ihre Kenntnisse im internationalen Recht und der Rechtsvergleichung schwerpunktmäßig vertieft und sind über aktuelle Problemstellungen im Bilde. Sie können aufgrund der beispielhaft erlernten vertieften Analysefähigkeiten auch neu aufkommende Probleme eigenständig rechtlich einordnen und Lösungen finden.</p> <p>Sie haben fachspezifische Englisch- bzw. Französisch- und/oder Spanischkenntnisse erworben und können juristische Probleme auf mindestens einer Fremdsprache diskutieren. Die Studierenden haben ihre interkulturelle Kommunikationsfähigkeit sowie Sensibilität weiter gestärkt.</p>	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Vorlesung zum ausländischen/ internationalen Recht des FB 03	P	30 h/2 SWS	120 h
2	Vorlesung		Vorlesung zum ausländischen /internationalen Recht des FB 03	P	30 h/2 SWS	120 h
3	Vorlesung		Vorlesung zum ausländischen/ internationalen Recht des FB 03	P	30 h/2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden können zwischen den vom FB 03 angebotenen Vorlesungen im ausländischen und internationalen Recht wählen, die aktuelle Fragestellungen behandeln.						

4	Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MTP	Klausur	120 min	1	33,33 %	
2	MTP	Klausur	120 min	2	33,33 %	
3	MTP	Klausur	120 min	3	33,33 %	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8,33 %			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.			
	keine					

5	Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
Studienleistungen (und Selbststudium)			
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP	
	PL Nr. 2	4 LP	
	PL Nr. 3	4 LP	
Summe LP		15 LP	
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:			

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	i.d.R. jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)
Modulsprache(n)	Englisch/Spanisch/Französisch
Modultitel englisch	Current Issues in International and Comparative Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Course of foreign/international law (Faculty 03)
	LV Nr. 2: Course of foreign/international law (Faculty 03)
	LV Nr. 3: Course of foreign/international law (Faculty 03)

9 Sonstiges	

5. Fachsprachkurse

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul FS 01	Sprachkursmodul I	6
Pflichtmodul FS 02	Sprachkursmodul II	6

Sprachkursmodul I

Studiengang	International and Comparative Law
Modul	Sprachkursmodul I
Modulnummer	FS 01

1 Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1-2
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2 Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Neben materiell-rechtlichem Wissen sollen auch die fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse der Studierenden von Anfang an gefördert werden. Dieses Modul geht den weiteren Fachsprachmodulen voraus.	
Lehrinhalte	
Das Modul führt in die juristische Ausdrucksweise in einer Fremdsprache ein und fokussiert sich auf das Verständnis von juristischen Fachtexten unterschiedlicher Art und unterschiedliche Konversationsübungen sowie Übungen zum Hörverstehen, darunter ein Fachvortrag zu einem aktuellen juristischen Thema.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können eigenständig Gerichtsurteile und weitere juristische Fachtexte in einer Fremdsprache verstehen und den Aufbau dieser Texte nachvollziehen. Sie sind in der Lage, juristische Begriffe in ihrer Bedeutung vollständig und präzise zu erfassen und ihren Bedeutungsinhalt wiederzugeben. Die Studierenden sind in der Lage, Fachvorträge zu verstehen und fachliche Diskussionen zu führen. Dabei drücken sie sich präzise in der Fremdsprache aus und argumentieren ausdrucksbewusst. Die Studierenden setzen eigenständig Fundamente für die fachliche Recherche in der Fremdsprache.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Ergänzungskurs mit juristischer Ausrichtung	P	30 h/ 2 SWS	60 h
2	Kurs	Sprachkurs	Conversation and Presentation Skills for Lawyers/Français juridique: pratique de l'exposée et de l'argumentation/Español jurídico: ejercicios de presentación y argumentación	P	30 h/ 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur/Mündliche Prüfung/Referat Die Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.	30 bis 90 Minuten	1	50%
2	MTP	Mündliche Prüfung/Referat	30 Minuten	2	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		3,33%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	2 LP
	PL Nr. 2	2 LP
Summe LP		6 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in den Veranstaltung LV Nr. 1 und LV Nr. 2 ist aufgrund des Charakters als Spracherwerbsübung erforderlich. Studierende dürfen max. zwei Veranstaltungen versäumen. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	LV Nr. 1 wird in jedem Semester angeboten. LV Nr. 2 wird jedes Sommersemester angeboten.	
Modulverantwortliche*r/FB	Dr. Birgit H. Beile-Meister	Sprachenzentrum

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)
Modulsprache(n)	Englisch/Spanisch/Französisch
Modultitel englisch	Foreign Legal Language I
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: z.B. English for Law Students LV Nr. 2: Conversation and Presentation Skills for Lawyers

9 Sonstiges	

Sprachkursmodul II

Studiengang	International and Comparative Law
Modul	Sprachkursmodul II
Modulnummer	FS 02

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3-4
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul schließt an das Sprachkursmodul Teil I an und schließt den Studienabschnitt ab.	
Lehrinhalte	
Das Modul umfasst das Verfassen von diversen fachbezogenen Textsorten (z.B. case briefs, legal memos) sowie argumentativen Aufsätzen zu juristischen Themengebieten, zu denen Informationen durch die Studierenden recherchiert werden. Zudem werden fachspezifische Texte in Übersetzungsübungen übersetzt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können zu juristischen Themengebieten eigenständig recherchieren und Fachtexte in ihrer Bedeutung für das Thema verstehen und diese in einer Zusammenfassung korrekt und kohärent in ihren eigenen Worten unter Gebrauch eines sicheren Sprachstils und eines umfangreichen Vokabulars wiedergeben. Sie können ausgewählte Fachtextsorten sprachlich und stilistisch angemessen selbst verfassen. Sie können Fachtexte in die erlernte Fremdsprache übersetzen, dabei den juristischen Bedeutungsgehalt erhalten und diesen notfalls in der Fremdsprache erläutern. Die Studierenden erkennen, wann ein Rechtsinstitut in der jeweils anderen Sprache eine veränderte Bedeutung annimmt und arbeiten dies in ihre Übersetzungen ein. Sie können auf dieselbe Weise fachspezifische Texte aus der Fremdsprache in die deutsche Fachsprache übersetzen, ohne den Sinngehalt zu verändern.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Legal Research and Writing/Français juridique: de la recherche	P	30 h / 2 SWS	60 h

			documentaire à la rédaction/Búsqueda de documentación y redacción de textos jurídico			
2	Kurs	Sprachkurs	Legal Translating/Traduction juridique/Traducción jurídica	P	30 h / 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur/Hausarbeit/Essay/schriftliche Ausarbeitung Die Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.	90 Minuten/ 2-10 Seiten	1	50%
2	MTP	Klausur/Hausarbeit/Essay/schriftliche Ausarbeitung Die Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.	90 Minuten/ 2-10 Seiten	2	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		3,33%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	2 LP
	PL Nr. 2	2 LP
Summe LP		6 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.		

- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in den Veranstaltung LV1 und LV2 ist aufgrund des Charakters als Spracherwerbsübung erforderlich. Studierende dürfen max. zwei Veranstaltungen versäumen. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Dr. Birgit H- Beile-Meister	Sprachenzentrum

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)
Modulsprache(n)	Englisch/Spanisch/Französisch
Modultitel englisch	Foreign Legal Language II
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Legal Research and Writing LV Nr. 2: Legal Translating

9 Sonstiges	

6. Auslandsmodul

Studiengang	International and Comparative Law
Modul	Auslandsstudium
Modulnummer	AS

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	5
Leistungspunkte (LP)	22
Workload (h) insgesamt	660
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im fünften Fachsemester soll an einer ausländischen Hochschule studiert werden. Das obligatorische Auslandssemester ist zentraler Bestandteil des LL.B. und gibt den Studierenden die Möglichkeit, individuelle Schwerpunkte hinsichtlich der Destination und der Kurse zu setzen. Somit festigt das Auslandssemester die bereits erlernten Inhalte und erweitert sie um neue Perspektiven, die in der anschließend anzufertigenden rechtsvergleichenden Bachelorarbeit fruchtbar gemacht werden können.	
Lehrinhalte	
Im Ausland müssen Leistungen im Umfang von mindestens 22 ECTS erworben werden. Die Module und Kurse, die während dieses Semesters belegt werden, sind Gegenstand einer Lern-/Erasmus-Vereinbarung zwischen dem/der Studierenden und dem/der Programmkoordinator:in der Universität Münster. Sie müssen sich mit den verschiedenen Themenbereichen des Studiengangs International and Comparative Law (Öffentliches Recht, Zivilrecht, Internationales Recht) oder anderen Bereichen, die den Studiengang ergänzen, befassen. Der/Die Programmkoordinator*in der Universität Münster und der/die Erasmus-Koordinator:in unterstützen die Studierenden bei der Organisation ihres Austauschs.	
Lernergebnisse	
Das Modul dient zwei Zielen:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Studierenden können ihre Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten in Bezug auf die Inhalte und Ziele des Studiengangs in den Bereichen Öffentliches Recht, Zivilrecht und Internationales Recht vertiefen. Außerdem haben sie die Möglichkeit, sich entsprechend dem Studienangebot der Partneruniversität und ihren Interessen zu spezialisieren. 2. Die Studierenden erweitern ihre interkulturellen Kompetenzen und ihre Fähigkeit, sich auf neue Situationen einzustellen. Sie müssen sich auf eine fremde Umgebung einstellen. Sie müssen eine neue Sprache lernen oder ihre bestehenden Sprachkenntnisse verbessern. Daneben fördern sie ihre interkulturelle Kompetenz und ihre Selbstständigkeit und lernen sich schnell an neue Situationen und Strukturen anzupassen. 	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)
					Präsenzzeit (h)/SWS Selbststudium (h)
1	Auslandssemester		Auslandssemester: Kurse an der Partneruniversität	P	660
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Modul- oder Kurs-Credits von der Partneruniversität werden in das deutsche Creditsystem übertragen. Studierende können die Vorauswahl der zu belegenden Kurse mit der Studiengangskoordination abstimmen. Dies geschieht durch Absprache mit dem Studieninformationszentrum (SIZ) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.			100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		12,2%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	6 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	16 LP
Summe LP		22 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
– Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.		

- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Abhängig von den Anforderungen der ausländischen Universität.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Gernot Sydow
	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	
Modulsprache(n)	
Modultitel englisch	Semester abroad
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Semester abroad
9 Sonstiges	

7. Praktikumsmodul

Studiengang	International and Comparative Law
Modul	Praktikum
Modulnummer	PM

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	5
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	mindestens 4 Wochen
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In der vorlesungsfreien Zeit vor oder nach dem Auslandssemester absolvieren die Studierenden ein mindestens 4-wöchiges Praktikum, das ihnen einen realistischen Einblick in interessante Berufsfelder und Rechtsgebiete ermöglicht. Ein Praktikumsvorbereitungskurs unterstützt die Studierenden bei ihrer Bewerbung. Die grundsätzliche freie Wahl der Praktikumsstelle gibt den Studierenden die Möglichkeit, einen individuellen Schwerpunkt hinsichtlich des Berufsfeldes und des Rechtsgebiets zu setzen. Im Praktikum werden die theoretisch erworbenen Kenntnisse vertieft und deren Anwendung in der Praxis erlernt.	
Lehrinhalte	
<p>Die Studierenden sind verpflichtet, ein Praktikum von mindestens vier Wochen zu absolvieren. Dies soll im Ausland in einer Fremdsprache stattfinden. So bekommen die Studierende einen Einblick in spätere Berufsfelder und erleben die praktische Lösung von theoretisch kennengelernten Problemen. Das erleichtert die Orientierung für eine spätere Berufswahl und kann Hilfestellung bei der Suche nach einer fachlichen Spezialisierung bieten. Das Praktikum muss im juristischen Kontext erfolgen und auf die Themen des internationalen Rechts, des vergleichenden Rechts oder das Recht anderer Staaten als Deutschland ausgerichtet sein. Die Studierenden können ihre Fremdsprachenkenntnisse aktiv einsetzen. Sie verfassen einen Praktikumsbericht in englischer Sprache, an den ein mündliches Prüfungsgespräch anknüpft. So werden die Reflexionsfähigkeit der Studierenden und ihre mündlichen Fremdsprachenkenntnisse geprüft. Auf Antrag kann der Praktikumsbericht sowie das Prüfungsgespräch auch in der Sprache des Landes stattfinden, in dem das Praktikum absolviert wurde, sofern diese Sprache nicht Deutsch ist.</p> <p>Im Einzelfall kann die Absolvierung des Praktikums bei einer ausländischen Stelle im Inland genehmigt werden, bspw. bei einer deutschen Kanzlei, die im internationalen/fremdsprachigen Umfeld agiert. Dafür muss die/der Studierende einen Härtefallantrag stellen. Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet die/der Leiter:in des FFA-Büros.</p>	
Lernergebnisse	

Die Studierenden können mit bereits erworbenen juristischen methodischen Kompetenzen zur Lösung von realen Sachverhalten beitragen und erlernen dabei, je nach Berufsfeld, die Fähigkeit ihr Wissen an fremdsprachige Fachfremde zu vermitteln. Sie sind in der Lage, theoretisches Wissen in die Praxis umzusetzen und theoretische Probleme mithilfe der erlernten Strategien zu lösen.

In ihrem Praktikum erwerben die Studierenden durch die fachliche Kommunikation am Arbeitsplatz wertvolle Kommunikationsfähigkeit und Fremdsprachenkompetenz. Die Studierenden können die Erfahrungen des Praktikums reflektieren und daraus ggf. mögliche Themen für die Bachelorarbeit erarbeiten. Letztendlich dient das Praktikum den Studierenden auch dazu, zu erkennen, ob ein Berufsfeld ihren persönlichen Eigenschaften und fachlichen Stärken entspricht.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Praktikum		Praktikum im fremdsprachigen Ausland	P		240 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Wahl des Praktikumsplatzes ist frei. Das Praktikum sollte von einer/einem Volljurist*in oder einer Person mit einem äquivalenten ausländischen Abschluss geleitet werden.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung	60 Minuten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			4,44%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Praktikumsbericht		3 Seiten	1	
2	Praktikumsvorbereitungskurs		3 h	1	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	0 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	5 LP
Summe LP		8 LP

	<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. - Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. - Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. Die mündliche Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn zuvor der Praktikumsvorbereitungskurs belegt und eine Praktikumsbescheinigung eingereicht wurde
--	--

	6 Voraussetzungen
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Vgl. Praktikumsordnung

	7 Angebot des Moduls
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Gernot Sydow
	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

	8 Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)
Modulsprache(n)	
Modultitel englisch	Internship
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Internship

	9 Sonstiges

8. Bachelormodul

Studiengang	International and Comparative Law
Modul	BA Seminar mit rechtsvergleichender oder auf internationales Recht bezogener Bachelorarbeit
Modulnummer	BA

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	6
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul bildet den Abschluss des Bachelorstudiums und soll ein rechtsvergleichendes oder internationalrechtliches Problem behandeln. Das Seminar soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, ein Thema wissenschaftlich zu bearbeiten und zu vertiefen. Sie muss in englischer Sprache verfasst werden.	
Lehrinhalte	
Der/die Studierende schreibt innerhalb von sechs bzw. zwölf Wochen eine wissenschaftliche Arbeit, die schwerpunktmäßig eine rechtsvergleichende Fragestellung oder eine Thematik auf dem Gebiet des internationalen Rechts behandelt. Die Wahl des Themas der Arbeit erfolgt in Absprache mit dem/der Prüfer:in, wobei die/der Kandidat:in ein Vorschlagsrecht hat. Die/der Prüfer:in betreut die Arbeit und bietet mindestens ein Gliederungsgespräch an.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verinnerlichen die allgemeinen Prinzipien eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind in der Lage, ein selbst gewähltes Thema eigenständig in einem vorgegebenen Zeitraum unter Wahrung allgemeiner wissenschaftlicher Qualitätskriterien zu bearbeiten. Sie können strukturiert den bisherigen Stand der Wissenschaft erarbeiten und ihre eigenen Gedanken in die wissenschaftliche Literatur einordnen. Die Studierenden festigen ihre Fähigkeit, komplexe juristische Fragestellungen in dem Gesamtgefüge von nationalen Rechtsordnungen und internationalem Recht zu erfassen und aus verschiedenen Perspektiven kritisch zu beleuchten. Sie trainieren problemorientiert zu analysieren, kritisch zu hinterfragen und entwickeln dabei Lösungen. Die Studierenden entwickeln ihre Recherchekompetenzen weiter und vertiefen ihre Englischkenntnisse. Insbesondere sind sie in der Lage, ihr juristisches Arbeitsergebnis sachgerecht darzustellen. Indem sie eine umfangreiche Arbeit in einer begrenzten Zeit (6 oder 12 Wochen) verfassen, erweitern die Studierenden ihre Kompetenz zum Zeitmanagement.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Bachelorarbeit	Seminar mit rechtsvergleichender oder auf internationales Recht bezogener Bachelorarbeit	P	30 h / 2 SWS	420
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden wählen das Seminar, vorbehaltlich ausreichender Plätze, selbst aus. Innerhalb des Seminars können sie ein Bachelorarbeitsthema vorschlagen.						

4	Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Bachelorarbeit	Max. 40 Seiten	1	100 %	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		8,33 %				
Studienleistung(en)						
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.			
1	Seminarvortrag	20 Minuten	1			

5	Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	12 LP	
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	2 LP	
Summe LP		15 LP	
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:			
<ul style="list-style-type: none"> - Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. - Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. 			

- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer insgesamt 120 Leistungspunkte aus den vorangegangenen Modulen zu dem in § 12 Abs. 3 bestimmten Zeitpunkt erworben hat.
Regelungen zur Anwesenheit	Grundsätzlich besteht Anwesenheitspflicht im Seminar.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	i.d.R. jedes Semester
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Gernot Sydow FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Rechtswissenschaften (StE)
Modulsprache(n)	Englisch
Modultitel englisch	Seminar including a comparative law or international law related bachelor thesis.
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar including a comparative law or international law related bachelor thesis

9 Sonstiges	

Artikel II

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungsordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Artikel I Nr. 7 lit. a) sowie Nr. 30 treten zum 01.10.2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) der Universität Münster vom 22.10.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 11.11.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels